

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 9

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in Basel [Schluss]
Autor: Schneider, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

landwirtschaftlichen und kaufmännischen Berufsarten, in geradezu sträflicher Weise vernachlässigt worden. Wir haben nur wenige gut ausgestattete Berufsschulen; ihre Bildungsziele sind zudem einseitig, nicht auf die allgemeine Menschenbildung eingestellt. Es fehlt an vielen Orten an geeigneten, hygienisch einwandfreien Schullokalen. Darum erhebt sich gerade in sozialistischen Kreisen der Ruf nach einem zeitgemäßen Ausbau des allgemeinen Berufsbildungswesens, nach einer Ausdehnung der Bildungswerpflicht bis zum Abschluß der Lehrzeit, nach einer obligatorischen Berufs- und Allgemeinbildung in Form der Fortbildungs- und Gewerbeschulen.

Ich habe im Vorstehenden versucht, einen Einblick in die großen sozialistischen Erziehungs- und Bildungsprobleme zu geben. Dieser Versuch hat aber erst dann seinen vollen Wert, wenn weiter gezeigt wird, wie in der Gegenwart durch unsere Parteigenossen für die Verwirklichung unserer Idealforderungen praktisch gearbeitet werden kann. Es bleibt mir darum noch die Aufgabe, die praktischen Forderungen für die verschiedenen Stufen und Anstalten des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens zu besprechen, was ich bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gerne tun will.

Die Arbeitslosenversicherung in Basel.

Von Friedrich Schneider.

III.

(Schluß.)

Der Versicherungspflicht unterstehen nach § 1 des Entwurfes alle arbeitsfähigen, unselbständige und regelmäßige erwerbstätigen Personen, wenn sie das 16. Altersjahr überschritten haben. Voraussetzung ist, daß sie ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Gebiete des Kantons Baselstadt in einem Betriebe beschäftigt sind, der den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrik- oder des kantonalen Arbeitszeitgesetzes unterstellt ist. Ebenfalls versicherungspflichtig sind in Basel wohnhafte Personen, wenn sie auswärts in einem Betriebe arbeiten, der in Basel den erwähnten beiden Gesetzen unterstellt wäre. Es handelt sich hier also um eine Kombination des Wohnorts- und des Arbeitsortsprinzips. Sie ist für unsere Verhältnisse neu. Bis jetzt hat die Gesetzgebung im allgemeinen auf das Wohntagsprinzip abgestellt. Die vorgeschlagene Lösung ist notwendig, soll nicht die Versicherungspflicht von allem Anfang an durchlöchert werden. Da die Beitrag leistung der Unternehmer auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen abstellt, würden sie auswärts Wohnende dem ansässigen Arbeiter vorziehen, wenn nicht das Arbeitsortsprinzip zur Anwendung käme. Daraus entständen unzählige Differenzen und Konflikte. Die deutsche Kranken- und Invalidenversicherung stellt sich auf den nämlichen Standpunkt. Das reine Arbeitsortsprinzip kam

nicht zur Anwendung gelangen, weil Basel auch den auswärts Arbeitenden verpflichtet ist, sofern sie im Kantonsgebiet wohnen. Die vorgeschlagene Lösung trifft so ziemlich das Richtige.

Von der Versicherungspflicht befreit sind: das definitiv angestellte Personal der Bundesbetriebe, der kantonalen und kommunalen Betriebe und Verwaltungen, die häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten, Heim- und Kundenhausarbeiter, die Dienstmänner. Ferner die mit der Leitung von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten und Betrieben beauftragten Personen, die Lehrlinge und diejenigen unselbstständig erwerbenden Personen, deren Einkommen Fr. 6000 per Jahr übersteigt. Der Ausschluß der erwähnten Personengruppen von der Versicherungspflicht rechtfertigt sich ohne weiteres vom Standpunkt der Versicherung aus. Nicht-versicherungspflichtige Personen können sich freiwillig versichern. Hingegen wird keine Kasse gezwungen, sie aufzunehmen. Die Versicherungspflichtigen haben entweder der staatlichen Arbeitslosenkasse oder einer privaten Kasse beizutreten. Es steht ihnen frei, jene Kasse zu wählen, die ihnen am besten konveniert. In der Regel wird sich die Wahl auf zwei Kassen beschränken: staatliche Arbeitslosenkasse oder Berufsarbeitslosenkasse. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle versicherungspflichtigen Personen, die bei ihnen in Arbeit treten, der staatlichen Arbeitslosenkasse zu melden, wenn sie sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie bereits bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse versichert sind. Um den Versicherten keine Angelegenheiten (Schikanen durch den Unternehmer, wenn der Arbeiter einer Gewerkschaft angehört) zu bereiten, wird ihnen ein einfältlicher Ausweis eingehändigt, unbekümmert darum, ob sie der staatlichen oder einer privaten Arbeitslosenkasse angehören. Die Verwaltung der staatlichen Arbeitslosenkasse befragt die angemeldeten versicherungspflichtigen Personen, welcher Kasse sie beizutreten wünschen. Eine Beeinflussung zugunsten einer Kasse darf nicht stattfinden. Wer die Anfrage nicht oder unbestimmt beantwortet, wird der staatlichen Arbeitslosenkasse als Mitglied zugewiesen.

Die Beitragspflicht wird von den Versicherten erfüllt durch Bezahlung der statutarischen Beiträge an die Arbeitslosenkasse, der sie angehören, die aber nicht weniger als zwei Promille des durchschnittlichen Wochenverdienstes erheben dürfen. Die Arbeitgeber haben $1\frac{1}{2}$ Promille der Jahreslohnsumme der in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen abzuführen. Die Beitragssleistung des Kantons erfolgt in der Weise, daß er einen festen Betrag in der Höhe der Arbeitgeberzahlungen und die im Gesetz vorgesehenen Subventionen an die Kassen abführt. Die Beiträge der Arbeitgeber fließen, soweit sie nicht für Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenkasse bezahlt werden, in einen Krisenfonds. Ebenso der feste Beitrag des Kantons. In den Krisenfonds fallen auch eventuelle Überschüsse der staatlichen Arbeitslosenkasse. Aus dem Krisenfonds werden die Defizite der staatlichen Arbeits-

losenkasse gedeckt. Wenn die Subventionen des Staates an die privaten Arbeitslosenkassen höher sind als der feste Beitrag des Kantons, so wird der überschüssende Teil auch dem Krisenfonds entnommen. Damit soll verhütet werden, daß eine große Arbeitslosigkeit den kantonalen Haushalt außerordentlich belastet. Was das zu bedeuten hat, können die Gemeinwesen begreifen, die gegenwärtig die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge aus den laufenden Mitteln bestreiten müssen. Nach meinen Berechnungen werden dem Krisenfonds jährlich etwa Fr. 250,000 zufliessen. Auf diese Weise wird bald ein Fonds vorhanden sein, der allen Eventualitäten gewachsen ist.

Nicht nur den Versicherten und ihren Arbeitgebern werden Pflichten auferlegt. Auch die Kassen werden zu bestimmten Leistungen angehalten. Die Taggelder der Arbeitslosenkassen (staatliche und private) haben, die Zulagen aus den kantonalen Subventionen eingeschlossen, in��esten Fr. 5 für unterstützungspflichtige und Fr. 3 für alleinstehende oder verheiratete Personen ohne Unterstützungspflicht zu betragen. Den Arbeitslosenkassen ist es freigestellt, die Taggelder nach der Zahl der zu unterstützenden Angehörigen des Versicherten abzustufen. Sie können auch den *Teilarbeitslosen* Unterstützungen ausrichten. Die Vorschriften hierüber sind der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt. In Fällen, wo der Minimalansatz zweier Drittel des ausfallenden Lohnes übersteigt, ist das Taggeld auf zwei Drittel zu reduzieren. Das sind die wesentlichen Bestimmungen des ersten Abschnittes.

Im zweiten Abschnitt finden sich die Bestimmungen über die staatliche Arbeitslosenkasse. Ihre Mittel werden aufgebracht durch die Mitglieder, die Arbeitgeber der Mitglieder, von Kanton und Bund. Ob die Bundessubvention eine dauernde Einrichtung bleibt, steht noch nicht fest. Immerhin ist zu sagen, daß der Bundesrat die Absicht befunden hat, eine gesetzliche Regelung der Materie anzustreben. Jede unselbstständig erwerbende Person, die mehr als drei Monate ununterbrochen im Kanton wohnhaft ist oder arbeitet, kann der Kasse beitreten, wenn sie nicht schon Mitglied einer anerkannten privaten Arbeitslosenkasse ist. Die Verwaltung der Kasse wird unter der Leitung einer Verwaltungskommission durch einen Verwalter besorgt, dem das nötige Bureaupersonal beizugeben ist. Es ist eine enge Verbindung mit dem *Arbeitsnachweis* vorgesehen. Der Verwaltung der Kasse liegen folgende Aufgaben ob: das Sekretariat der Verwaltungskommission, die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Kassa- und Rechnungsführung, die Antragstellung über Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern, die erinstanzliche Entscheidung über die Beitragspflicht der Arbeitgeber, der Verkehr mit den privaten Arbeitslosenkassen, die Kontrolle ihrer Auszahlungen und die Antragstellung über die Höhe der Subventionsbeträge. Ferner die Kontrolle und Entgegennahme der Arbeitgeberbeiträge, die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht, die Ausstellung der Legitimationskarten an die Versicherten und die Verwaltung des

Krisenfonds. Gegen ihre Entscheide kann an die Verwaltungskommission rekuriert werden.

Die Verwaltungskommission wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie besteht aus 11 Mitgliedern. Mindestens je drei Mitglieder müssen den Kreisen der beitragspflichtigen Arbeitgeber und der Versicherten entnommen werden. Die Kosten der Verwaltung werden aus den Betriebsmitteln der Kasse bestritten. Der Kanton leistet der Kasse einen Beitrag in der Höhe der Summe, die sie für reglementarisch festgesetzte Unterstützungen tatsächlich ausbezahlt hat. Die Mitgliederbeiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt. Versicherte, die seit wenigstens sechs Monaten der Kasse angehören und unverschuldet arbeitslos sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, dessen Höhe vom Regierungsrat durch Verordnung oder Reglement festgesetzt wird. Das Taggeld wird im Laufe eines Jahres während höchstens 90 Tagen ausbezahlt. In Zeiten wirtschaftlicher Krise, wo die Arbeitslosigkeit länger dauert, kann der Regierungsrat die Unterstützungsduer auf 150 Tage verlängern. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilliger Stellenaufgabe ist, ausgenommen in den Fällen, wo ein triftiger Grund im Sinne von Art. 352 des Obligationenrechtes vorliegt. Ebenfalls erlischt der Anspruch, wenn die Entlassung auf schuldhaftes Verhalten im Sinne dieses Artikels zurückzuführen ist, ferner, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge der Beteiligung des Versicherten an einem Streik ist, während seiner Dauer, bei Arbeitslosigkeit infolge Krankheit oder Unfall, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit und bei Weigerung, eine angemessene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe anzunehmen. Die folgenden Gesetzesbestimmungen handeln von der Generalversammlung und ihren Befugnissen. Wichtig sind noch die §§ 32 und 33. Der eine ermöglicht Vereinen und Arbeitgebern die Versicherung ihrer Mitglieder, beziehungsweise Arbeiter auf eigene Kosten bei der staatlichen Arbeitslosenkasse. Im anderen ist vorgesehen, daß auch Personen oder Personengruppen, die weder im Kanton wohnen noch beschäftigt sind, in die staatlichen Arbeitslosenkassen aufgenommen werden können, wenn zwischen den betreffenden Kantonen eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Ob davon Gebrauch gemacht wird, ist eine andere Frage. Immerhin muß bei der engen wirtschaftlichen Verknüpfung des unteren Baselbietes und eines Teiles des Schwarzbubenlandes mit Basel die Möglichkeit geschaffen werden.

Der dritte Abschnitt handelt von den privaten Arbeitslosenkassen. Freiwillige Vereine und Verbände für Arbeitslosenversicherung haben Anspruch auf eine staatliche Unterstützung, wenn sie seit mindestens sechs Monaten bestehen, im Kanton ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben, mindestens 50 Mitglieder zählen und die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen erfüllen. Die vom Staate unterstützten Kassen haben dafür zu sorgen, daß nur arbeitsfähige Personen, die seit mindestens sechs Monaten der Kasse angehören und die schuldigen Beiträge entrichtet haben, unterstützt

werden. Die Unterstützungsduer darf 150 Tage innerhalb eines Jahres nicht überschreiten. Die arbeitslosen Mitglieder müssen sich sofort beim öffentlichen Arbeitsnachweis anmelden. Die staatliche Unterstützung besteht in einem Beitrag von 100 % der auf Grund der Statuten tatsächlich ausbezahlten Unterstützungen. Der Beitrag ist in der Hauptsache zur Erhöhung der Taggelder zu verwenden. Er wird den Kassen vierteljährlich ausbezahlt. Der Regierungsrat bestimmt jeweils, wieviel davon in einen Reservefond zu legen ist. Die unterstützten Arbeitslosenkassen haben vierteljährlich Rechnung abzulegen.

Der letzte Abschnitt enthält die Straf-, Einführungs- und Übergangsbestimmungen. Wer sich gegen den Abschnitt I (Versicherungs-, Beitrags- und Anmeldepflicht) vergeht, kann mit Geldbuße oder Haft bestraft werden. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des 45 Artikel zählenden Gesetzes.

Es wird auf den scharfen Widerstand der Unternehmer stoßen. Sie wollen von einer Versicherung auf kantonalem Boden nichts wissen. Ob sie bei einer eidgenössischen Versicherung Beiträge leisten wollen, sei noch zu überlegen. So haben sich die Vertreter des Volkswirtschaftsbundes ausgesprochen. Wie sich der Regierungsrat selbst dazu verhält, ist angesichts der reaktionären Tendenzen ganz ungewiss. Die Tatsache, daß das Bürgertum dem Urheber des Entwurfes in den kommenden Wahlen einen Gegenkandidaten entgegenstellt, ist ein bezeichnendes Symptom. Trotzdem wird man nicht darum herumkommen, sich mit der Materie näher zu befassen.

Probleme der Demokratie.

Von Dr. Otto Leichter (Wien).

Revolutionen rütteln an bereits eingelebten Gewohnheiten und Formen des staatlichen Lebens, und so gehört zu dem, was in den letzten Jahren durch die Revolution zumindest in mancher Beziehung problematisch geworden ist, die Demokratie. Gewiß sind die Arbeiterparteien nicht zu dem Entschluß gelangt, sie plötzlich über Bord zu werfen oder ihre Methoden nicht mehr anzuwenden, aber immer weitere Kreise der Arbeiterbewegung und immer ausschlaggebendere Richtungen in ihnen unterziehen die Vorstellung von der Allheilkraft der Demokratie, von ihrer Fähigkeit, alle Probleme des Gesellschaftslebens auf ein Rechenerxempel zurückzuführen, von ihrer veredelnden Wirkung auf die Menschen einer gründlichen Revision. Und bei dieser Beschäftigung mit den Wirkungen und den Möglichkeiten der Demokratie sind auch für die theoretische Betrachtung einige Probleme klar hervorgetreten, die die Praxis der letzten Revolutionsjahre bereits aufgerollt hat.

Dabei ist es interessant, daß all diese Fragen nur oder fast nur in den Ländern mit „jungen“ Demokratien auftaucht sind, also in